



„Corona-Rückvergütungsgarantie“ für Topskipass- Saisonkarten Winter 2022/2023

Im Falle eines behördlich verordneten Lockdowns der

- mindestens 4 Wochen lang **durchgehend** verhängt wird
- **alle** 31 Kärntner und Osttiroler Skigebiete betrifft und
- wenn der Skipass **nie bzw. nicht öfter als 14 mal*** benützt wurde

können anteilige Rückvergütungen **in Form eines personenbezogenen Gutscheines** in folgender Höhe beantragt werden, vorausgesetzt, dass der Skipass **auch nach einer möglichen Aufhebung des Lockdowns bis zum Ende der Wintersaison am 07.05.2023 nie bzw. nicht mehr benützt wurde:**

- **Verhängung des Lockdowns im Zeitraum bis 14.01.2023:
50 % des Kaufpreises**
- **Verhängung des Lockdowns im Zeitraum vom 15.01. bis 14.02.2023:
33,33 % des Kaufpreises**

Sollte der Lockdown ab dem 15.02.2023 verhängt werden, besteht kein Anspruch auf anteilige Rückvergütung!

Diese Regelungen gelten auch im Falle einer behördlich angeordneten Grenzschließung, welche jedoch nur Kunden mit Hauptwohnsitz im Ausland betreffen kann.

Die Anträge auf eine anteilige Rückvergütung können bis spätestens 4 Wochen nach Ende der Wintersaison bei der Kärntner Skipass Vertriebs- & Marketing GmbH eingebracht werden. Bitte bewahren Sie daher die originale Rechnung, welche Sie beim Kauf des Skipasses erhalten, unbedingt auf.

Die personenbezogenen Gutscheine können in der nächsten Saison 2023/2024 für ein Topskipass-Saisonkarten-Produkt eingelöst werden.

* Eine anteilige Rückvergütung im oben genannten Zeitraum ist nur solange möglich, bis sich die Saisonkarte durch die Inanspruchnahme des Kunden amortisiert hat. Für die Amortisationsrechnung werden die Nutzungstage mit einem für das jeweilige Produkt kalkulierten, fiktiven Tageskartenpreis multipliziert. Auf Grund dieser Berechnung kann, unabhängig von der zeitlichen Komponente, bei Saisonkarten ab 15 Benützungstagen KEINE Rückvergütung mehr gewährt werden!